

Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement



01.01.2018

(1) Änderungen vom 09.11.2020; in Kraft seit 01.01.2021

(2) Änderungen vom 15.05.2023; in Kraft seit 01.07.2023

Inhaltsverzeichnis

Bestattungszeiten	3
Bestattung Auswärtige	3
Gräber	3
Särge	3
Grundsätze	3
Materialien	4
Masse	4
Grabbepflanzung	4
Abfälle	5
Gebühren	5
Inkrafttreten	5
Anhang	6
Gebührentarif zum Friedhof- und Bestattungsreglement	6
Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle	6
Grabplatzgebühren	6
Graberstellungs- und Beisetzungsgebühren	6
Exhumierung	6
Ausgaben und Wiedereinsetzen einer Urne auf Verlangen	6
Übrige Dienstleistungen	6

Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement

Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

Der Gemeinderat Buchholterberg gestützt auf

- Art. 18 und 21 Friedhof- und Bestattungsreglement vom 28. November 2014¹.
- Art. 11 Abs. 7 Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Buchholterberg vom 25. November 2016¹

beschliesst:

I. Bestattungswesen

Bestattungszeiten

Art. 1 Für Bestattungen sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

- a) ordentlicherweise von Montag bis Freitag, 14.00 Uhr. Zu anderen Tageszeiten nur in Absprache mit dem Pfarramt und dem Friedhofsgärtner.¹

Bestattung Auswärtige

Art. 2¹ Eine Bestattung von Auswärtigen kann erfolgen, wenn die Finanzierung sichergestellt ist. Es kann einen Kostenvorschuss verlangt werden.¹

²Der Grabunterhalt muss sichergestellt werden. Falls nötig ist er zwischen den Hinterbliebenen und der Gemeinde vertraglich zu regeln.

II. Friedhofswesen

Gräber

Art. 3¹ Die Gräber weisen folgende Tiefen aus:

- a) bei Erwachsenen 180 cm
- b) bei Kindern von 3 - 12 Jahren 150 cm
- c) bei Kindern unter 3 Jahren 120 cm
- d) bei Urnen 60 - 70 cm

²Die einzelnen Gräber sollen einen Abstand von wenigstens 30 cm ausweisen. Es dürfen nie zwei Särge übereinander gelegt werden.¹

Särge

Art. 4¹ Bei Erdbestattungen muss der Sarg aus weichem, leicht verweslichem und gegen Druck hinreichend widerstandsfähigem Material bestehen.

²Bei Feuerbestattungen muss der Sarg aus weichem Holz angefertigt sein. Der Sarg darf keine Einlagen, Farben oder andere Substanzen enthalten, welche die Verbrennung erschweren, explosionsartig verbrennen, Rauch oder umweltschädliche Gase entwickeln.

¹ Änderungen vom 09.11.2020; in Kraft seit 01.01.2021

Grundsätze

Art. 5 ¹ Die Grabmäler sollen als Ganzes und in ihren Teilen handwerklich und künstlerisch den allgemeinen Grundsätzen des Grabmal- und Bildhauerhandwerks entsprechen.

² Das Grabmal darf weder provozieren, stören, noch das Gesamtbild des Friedhofs in erheblichem Ausmass beeinträchtigen.

³ Pro Grab ist ein Grabmal erlaubt. Bei Zweitbestattungen ist eine zusätzliche Platte von max. 44 x 36 cm flach liegend erlaubt. ¹

⁴ Bei Erdbestattungen dürfen die Grabmäler frühestens 6 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Bei Urnenbestattungen ist keine Mindestfrist vorgeschrieben.

⁵ Wird ein Grab (ausser Gemeinschaftsgrab) mit keinem Grabmal versehen, setzt die Gemeinde Buchholterberg ein definitives hölzernes Kreuz mit dem Namen des Verstorbenen auf Kosten der Angehörigen.

Materialien

Art. 6 ¹ Die Grabmäler sind aus Steinen oder aus Holz herzustellen. ¹

² Im Interesse einer ruhig wirkenden, ästhetisch befriedigenden Gestaltung des Friedhofes sind grundsätzlich nicht statthaft:¹

- sichtbare Sockel
- polierte Steine und Kunststeine
- Metallbuchstaben auf geschliffenen Steinen
- Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe, z.B. Holzkreuze, Baumstämme und dergleichen in Stein oder Blech, Gusseisen, Pulverbronze, Glas und Kunststoff
- Fotografien¹
- Schrifftafel aus Marmor, Glas, Email oder ähnlichen Materialien
- Blech- oder Perlenkränze

³ Bestehen Zweifel betreffend Einhaltung der Gestaltungsvorschriften, ist für die Grabmäler ein Bewilligungsgesuch an den Ressortleiter Soziales zu richten. ¹

Masse

Art. 7 ¹ Zulässige Masse für Grabdenkmäler:

	Maximal	Minimal
	Höhe / Breite	Dicke
Erdreihengräber	110 cm / 60 cm	12 cm
Kindergräber (unter 12 Jahren)	70 cm / 45 cm	10 cm
Urnengräber	90 cm / 50 cm	12 cm

Die Dicke der Felsen darf im Maximum 20 cm betragen.

² Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen instand zu stellen. Der Friedhofgärtner kann hierfür eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf denselben die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

¹ Änderungen vom 09.11.2020; in Kraft seit 01.01.2021

Grabbepflanzung

Art. 8 ¹ Die Umfassung der Gräber wird durch den zuständigen Ressortleiter geregelt und angeordnet. ¹

² Der zuständige Ressortleiter behält sich vor, die verschiedenen Friedhofabteile unterschiedlich zu gestalten. ¹

³ Das weitere Ausschmücken der Gräber ist Sache der Angehörigen.

Dies sollte durch geeignete Blumen und Pflanzen geschehen. Die Pflanzen dürfen die Gräber seitlich nicht überragen und nicht höher als 1.20 m sein. ¹

Abfälle

Art. 9 Abfälle sind in den dafür aufgestellten Behältern zu entsorgen.

III. Gebühren

Gebühren

Art. 10 Die Gebühren und Entschädigungen werden im Anhang festgelegt.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 11 ¹ Diese Verordnung mit Anhang tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften für den Friedhof Buchholterberg - insbesondere der Tarif für das Bestattungs- und Friedhofswesen 2015 des aufgelösten Begräbnisgemeindeverband Buchholterberg-Wachselhorn - aufgehoben.

³ Übergangsregelungen vom Begräbnisgemeindeverband Buchholterberg-Wachselhorn zum Sitzgemeindemodell legt der Gemeinderat Buchholterberg fest.

V. Genehmigungsvermerke

Der Gemeinderat hat die Verordnung mit Anhang an der Sitzung vom 9. Dezember 2014 genehmigt.

Einwohnergemeinde Buchholterberg

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Beat Haldimann

sig. Hansueli Ogi

VI. Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bestätigt, dass die Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger Nr. 51 vom 18. Dezember 2014 bekannt gemacht wurde. Zudem lag die Verordnung vom 18. Dezember 2014 bis 19. Januar 2015 auf der Gemeindeschreiberei Buchholterberg öffentlich auf. Innerhalb der gesetzlichen Fristen sind dagegen keine Beschwerden eingereicht worden.

¹ Änderungen vom 09.11.2020; in Kraft seit 01.01.2021

Heimenschwand, 20. Januar 2015

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hansueli Ogi

(1) Die Anpassung vom 01.01.2021 wurde vom Gemeinderat Buchholterberg an der Sitzung vom 09.11.2020 genehmigt.

Gemeinderat Buchholterberg

Die Präsidentin: Die Leiterin Gemeindeverwaltung:

sig. Sandra Nussbaum sig. Patricia Christen

Auflagezeugnis

Die Leiterin der Gemeindeverwaltung hat die Anpassungen vom 19.11.2020 bis 19.12.2020 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 19.11.2020 bekannt.

Inkrafttreten

Die Anpassungen treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Leiterin Gemeindeverwaltung

sig. Patricia Christen

Anhang

Gebührentarif zum Friedhof- und Bestattungsreglement

Der Gemeinderat Buchholterberg beschliesst, gestützt auf Art. 18 des Friedhof- und Bestattungsreglements folgender Tarif:

	Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz*	Verstorbene ohne zivilrechtlichem Wohnsitz*
1. Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle	Fr. 100.00	Fr. 200.00
2. Grabplatzgebühren		
Sarg-Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 3 Jahren		Fr. 1'500.00
Sarg-Reihengräber für Kinder bis 3 Jahre		Fr. 1'000.00
Urnengräber		Fr. 1'000.00
Urnenbeisetzung in bestehendes Grab		Fr. 500.00
Gemeinschaftsgrab		Fr. 500.00
3. Graberstellungs- und Beisetzungsgebühren		
Sarg-Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 3 Jahren	Fr. 1'800.00 ²	Fr. 2'300.00 ²
Sarg-Reihengräber für Kinder bis 3 Jahre	Fr. 1'200.00	Fr. 2'000.00
Urnengräber	Fr. 800.00	Fr. 1'400.00
Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	Fr. 800.00	Fr. 1'400.00
Gemeinschaftsgrab	Fr. 640.00 ²	Fr. 1'000.00 ²
4. Exhumierung	nach Aufwand	nach Aufwand
5. Ausgraben und Wiedereinsetzen einer Urne auf Verlangen	nach Aufwand	nach Aufwand
6. Übrige hier nicht erwähnten Dienstleistungen	nach Aufwand	nach Aufwand

Genehmigungsvermerke

Der Gemeinderat hat den Anhang zur Verordnung an der Sitzung vom 21. November 2017 genehmigt.

Einwohnergemeinde Buchholterberg

Die Präsidentin: Die Leiterin Gemeindeverwaltung

sig. Sandra Nussbaum sig. Patricia Christen

² Änderungen vom 15.05.2023; in Kraft seit 01.07.2023

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Leiterin Gemeindeverwaltung bestätigt, dass der Anhang der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger Nr. 51 vom 21. Dezember 2017 bekannt gemacht wurde. Zudem lag die Verordnung vom 21. Dezember 2017 bis 22. Januar 2018 auf der Gemeindeschreiberei Buchholterberg öffentlich auf. Innerhalb der gesetzlichen Fristen sind dagegen keine Beschwerden eingereicht worden.

Heimenschwand, 23. Januar 2018

Die Leiterin Gemeindeverwaltung
sig. Patricia Christen

(2) Die Anpassung vom 01.07.2023 wurde vom Gemeinderat Buchholterberg an der Sitzung vom 15.05.2023 genehmigt.

Gemeinderat Buchholterberg

Der Präsident:



Simon Reber

Die Leiterin Gemeindeverwaltung:



Patricia Christen

Auflagezeugnis

Die Leiterin der Gemeindeverwaltung hat die Anpassungen vom 08.06.2023 bis 08.07.2023 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 08.06.2023 bekannt.

Inkrafttreten

Die Anpassungen treten auf den 1. Juli 2023 in Kraft.

Die Leiterin Gemeindeverwaltung



Patricia Christen